

## Internetguide für Eltern

### I. Einleitung

Die Nutzung des Internet wird immer mehr zur Selbstverständlichkeit. Im Berufsleben ist das in vielen Bereichen bereits der Fall, im häuslichen Bereich steigt die Anzahl der privaten Anschlüsse kontinuierlich. Diese Entwicklung geht auch an den Schulen nicht vorbei. Längst haben Computer Einzug in die Klassenräume gehalten, und das Surfen im Internet gehört zum Schulalltag, um die zukünftige Generation auf einen medial bestimmten Alltag angemessen vorzubereiten. Medienkompetenzvermittlung ist das Ziel, denn Medienkompetenz ist zur Schlüsselqualifikation geworden und als elementare Kulturtechnik ebenso wichtig wie Lesen, Schreiben oder Rechnen.

Aber was ist Medienkompetenz? Medienkompetenz bezeichnet „Ihre persönlichen, individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten mit den Medien umzugehen. Gemeint sind sowohl die traditionellen Medien wie Zeitung, Radio und Fernsehen oder – besonders in jüngster Zeit – die Neuen Medien wie Computer und Internet. Medienkompetent sein, bedeutet für den Einzelnen kurz gefasst: Die Medien nutzen können – kritisch, selbstbestimmt und reflektiert“ (Medienkompetenz Netzwerk NRW: Medienkompetenz auf einen Blick, 2001).

Kinder und Jugendliche nutzen die Neuen Medien heute völlig selbstverständlich. Vor allem den technischen Umgang beherrschen sie oft schneller und besser als ihre Eltern oder Pädagogen. Der Zugang zu den Techniken ist für sie neu und spannend und kann bei der späteren Berufswahl durchaus wichtig sein. Medienkompetenz ist ebenso eine Schlüsselkompetenz für den Arbeitsmarkt.

Kinder und Jugendliche machen sich über ihren Medienkonsum jedoch kaum Gedanken. Sie beherrschen zwar den technischen Umgang, sind aber oft mit der Fülle von Informationen überfordert, können weder Qualität noch Bedeutung richtig einschätzen oder bewerten. Dies birgt aber vor allem dort eine Gefahr, wo Kinder mit strafbaren oder jugendgefährdenden Inhalten im Internet konfrontiert werden. Um dieser Gefahr vorbeugen zu können, ist es besonders wichtig, dass Eltern über die notwendige Medienkompetenz verfügen. Denn nur wenn sie selbst das Medium Internet begreifen, können sie die Internet-Nutzung ihrer Kinder sinnvoll begleiten und ihnen im Falle einer Konfrontation mit problematischen Inhalten als Ansprechpartner zur Seite stehen.

Dieser Online-Guide soll Eltern ermutigen, sich mit den neuen Technologien auseinanderzusetzen und ihnen aufzeigen, wie sie ihre Kinder an das Internet heranführen und sie vor problematischen Webseiten schützen können.

Der Online-Guide ist allerdings nur als erste Einstiegshilfe gedacht und behandelt daher nicht alle Themen abschließend. Wir hoffen aber, dadurch zumindest Ihr Interesse an für das Internet zu wecken, so dass Sie sich anschließend vielleicht mit einigen Themen noch vertiefend auseinandersetzen.

## **II. Die wichtigsten Dienste im Internet**

### **Das world wide web (www)**

Der bekannteste Dienst ist das world wide web (www). Hierüber hat man Zugriff auf rund 4 Milliarden einzelner Websites zu allen möglichen Themen, die sich jeweils über eine eindeutige Adresse (Uniform Resource Locator - URL) abrufen lassen.

### **E-Mail**

Electronic Mail (E-Mail) ist der am meisten genutzte Dienst im Internet. Dieser Dienst ermöglicht es, Texte und Bilder von einem Computer auf den anderen sekundenschnell und weltweit zu übertragen, ohne dass besondere Portokosten entstehen.

Um E-Mails verschicken und erhalten zu können, benötigt man eine E-Mail -Adresse. Diese Adresse besteht aus der Benutzerkennung (z.B. der Nachname), dem Namen des benutzten Internetrechners mit einer Nationalitätskennung (z.B. „de“ für Deutschland) und dem Klammeraffen (@; sprich „ät“), der diese miteinander verbindet. Bsp.: mustermann@fsm.de.

### **Mailinglisten**

Bei Mailinglisten werden Beiträge zu bestimmten Themen an zentrale Adressen geschickt und von dort automatisch an alle Beteiligten versandt. Um teilnehmen zu können, muss man sich vorher als Teilnehmer per E-Mail anmelden.

### **Newsgroups**

Newsgroups sind öffentliche Foren, bei denen eine Anmeldung nicht erforderlich ist. Man kann sich Newsgroups als schwarzes Brett vorstellen, auf dem jeder seine persönliche Meinung öffentlich wiedergeben kann.

### **Chat**

Es gibt sowohl öffentliche als auch privat organisierte Chaträume. Diese sind nach speziellen Gesprächsthemen geordnet. Will man über ein bestimmtes Thema sprechen oder Kontakt zu anderen suchen, kann man sich für einen solchen Chatraum anmelden. In diesem kann man sich dann in Echtzeit per Tastatur mit anderen „Chattern“ über das jeweilige Thema „unterhalten“. Die Anmeldung zu einem Chat erfolgt meist unter einem Spitznamen (Nickname). Der Angemeldete kann außerdem „seine Persönlichkeit“ selbst kreieren; d.h.: weder Alter, Geschlecht und andere Merkmale müssen der Realität entsprechen.

### **III. Erläuterung einiger zentraler Gefahrenbereiche**

#### **Suchmaschinen**

Das Internet ist auf Grund der Vielzahl der angebotenen Inhalte und der Dynamik ein sehr unübersichtliches Medium. Hilfe bieten da z.B. Suchmaschinen wie u.a. Google oder Altavista. Gibt man einen Suchbegriff ein, sucht das jeweilige Programm nach Entsprechungen im Internet und zeigt diese dem Nutzer an. Problematisch wird es, wenn Kinder über Suchmaschinen auf Seiten stoßen, die sie nicht gesucht haben und die unter Umständen jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte präsentieren. Einige Anbieter problematischer Seiten verwenden z.B. gezielt unverfängliche Begriffe, die auch von Jugendlichen und Kindern genutzt werden, wie z.B. Taschengeld, Mädchen/Junge oder Spielzeug. Gibt man z.B. Spielzeug in die Suchmaschine ein, so erhält man in der Regel nicht nur eine Liste von Kinderspielzeugen, sondern es werden auch „Sex Toys“ für Erwachsene angeboten. Auch werden von vielen Anbietern Suchbegriffe und Adressen genutzt, die besonders häufig nachgefragt werden, um in den Suchmaschinen-Rankings möglichst oft und an vorderer Stelle aufgeführt zu werden. Ebenso können Kinder durch einfache Tippfehler bei der Eingabe des Suchbegriffs auf problematische Seiten gelangen.

#### **Chat**

In Chaträumen treffen sich leider nicht nur Gleichgesinnte, um sich über bestimmte Themen auszutauschen. Es kommt auch vor, dass Erwachsene sich gezielt in Chats begeben, um dort Kinder und Jugendliche kennen zu lernen und diese zur Herausgabe ihrer persönlichen Daten oder einem gemeinsamen Treffen in der Realität zu bewegen.

#### **Werbung und Dialer (Einwahlprogramme)**

Auf Internetseiten wird Werbung durch sogenannte „Banner“, meist im oberen Bereich der Seite, und „Pop-ups“, selbsttätig öffnende Werbefenster, angeboten. Die Art der Darstellung, z.B. blinkend, zieht Kinder magisch an, diese Felder anzuklicken. Hinter manchen Werbebanner können sich Angebote verbergen, die nur über teure 0900-Nummern erreichbar sind, sog. Dialer.

Dabei wird bei einzelnen unseriösen Anbietern schon durch das bloße Anklicken des jeweiligen Dialerfensters über die Dialer eine Standard-Verbindung zum Internet aufgebaut, so dass von da an jede Nutzung des Internet höhere Kosten verursacht. Jedoch beinhalten die meisten Anwahlprogramme einen Kostenhinweis vor dem Verbindungsaufbau und bauen sich auch nicht als Standard-Internetverbindung auf. Auch gibt es bestimmte Schutzprogramme gegen Dialer, und man kann bei seinem Telefonanbieter auch die entsprechenden Mehrwertnummern ganz sperren lassen.

## IV. Jugendmedienschutzrecht und illegale Inhalte

Das Jugendmedienschutzrecht für das Internet basiert im Wesentlichen auf zwei Gesetzen: Zum einen ist im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt, welche Angebote im Internet illegal für Minderjährige und deshalb strafbar sind. Zum zweiten regelt der am 01. April 2003 in Kraft getretene Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) die Vorschriften zum Jugendmedienschutz und dem Schutz der Menschenwürde im Internet und enthält ebenfalls Verbotsnormen. Speziell der Jugendmedienschutz hat zum Ziel, Minderjährige vor dem Konsum von Inhalten, bei denen eine Gefährdung für Jugendliche angenommen wird, zu schützen. Das StGB enthält aber vor allem Verbote für Inhalte, die überhaupt nicht verbreitet werden sollen, auch nicht an Erwachsene.

Für das Internet sind insbesondere die folgenden nach dem StGB strafbaren Handlungen relevant:

- Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, z.B. solche, die antidemokratische oder kriegsverherrlichende Ziele verfolgen.
- Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, z.B. Hakenkreuz, Hitlergruß.
- Volksverhetzung, z.B. bei Aufstachelung von Hass gegen Teile der Bevölkerung.
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten; in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass z.B. eine öffentliche Aufforderung einer Sekte zum Selbstmord grundsätzlich nicht strafbar ist, da die Selbsttötung keine Straftat darstellt.
- Anleitung zu Mord und gemeingefährlichen Straftaten, wie z.B. Brandstiftung oder gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr.
- Unterstützung oder Werbung für kriminelle oder terroristische Vereinigungen.
- Verherrlichende, verharmlosende oder menschenunwürdige Darstellung von Gewalt.
- Zugänglichmachen, überlassen, anbieten pornographischer Schriften an Minderjährige.
- Verbreiten, Herstellen pornografischer Schriften, die Gewalttätigkeiten, Kindesmissbrauch oder Sodomie zum Gegenstand haben.

Zusätzlich erklärt der JMStV u.a. folgende Angebote für Erwachsene und Minderjährige gleichermaßen als absolut unzulässig:

- Angebote, die den Krieg verherrlichen.
- Angebote, die gegen die Menschenwürde verstoßen.
- Angebote, die Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen.

Weiterhin erklärt der JMStV sog. schwer entwicklungsgefährdende Angebote für unzulässig, wenn sie an Minderjährige verbreitet werden. Das gleiche gilt für Angebote, die von der Bundesprüfstelle speziell indiziert worden sind. Bei den sog. entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten sollen diese, differenziert für unterschiedliche Altersstufen, auch nicht an Jugendliche gelangen. Hier reicht es aus, wenn der Anbieter staatlich anerkannte Filterprogramme einsetzt oder diese Angebote nur in der Nachtzeit (23 Uhr bis 6 Uhr) einstellt.

Allerdings sind die Begriffe der schweren Entwicklungsgefährdung und der Entwicklungsbeeinträchtigung schwierig zu handhaben, da die Medienwirkungsforschung noch eine sehr junge Disziplin ist.

## **Pornografie**

In unserer Gesellschaft bestand auch vor dem Internetzeitalter ein äußerst lukrativer Markt für Sex- und Pornografieangebote. So ist es nicht verwunderlich, dass heute auch im Internet ein überaus großes Angebot an sexuell geprägten Inhalten vorherrscht. Gibt man z.B. bei [www.google.de](http://www.google.de) das Stichwort „Sex“ ein, so ergibt das ungefähr 7 Mio. Treffer. Diese hohe Trefferquote resultiert natürlich vor allem aus der entsprechend vorhandenen Nachfrage.

Erotische Angebote sind allerdings nicht gleichzusetzen mit Pornografie. Erotische Angebote gehören zu einer aufgeklärten Gesellschaft, die sich einen Sinn für Körperlichkeit bewahrt hat. Für Heranwachsende ist die Beschäftigung mit der eigenen und mit fremden Sexualität ebenso erwartbar wie notwendig – sie ist „völlig normal“ und doch für sie neu und aufregend. Und Jugendliche beschäftigen sich mit Sexualität in „ihren“ Medien. Das ist - immer häufiger - das Internet.

Das Problem: Eine klare Trennung zwischen Erotik und Pornografie ist kaum möglich. Ein Angebot wird rechtlich als pornografisch bewertet, wenn es eine grobe Darstellung des Sexuellen in drastischer Direktheit in einer Weise, die den Menschen zum auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde degradiert, ist.

Man unterscheidet bei Pornografie zwischen sog. einfacher und sog. harter Pornografie. Einfache Pornografie ist, im Gegensatz zu harter Pornografie, nicht absolut verboten. Die einfache Pornografie ist nur dann strafbar, wenn der Anbieter sie an Minderjährige verbreitet. Erwachsene dürfen einfache Pornografie konsumieren.

Harte Pornografie ist in jeder Hinsicht verboten. Als harte Pornografie bezeichnet man pornografische Abbildungen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen, sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten oder mit Tieren zeigen. Auch der Besitz von solchen Angeboten ist bereits illegal.

## **V. Praktische Tipps für Eltern für ein sicheres Surfen ihrer Kinder**

### **Medienkompetenz und soziale Kontrollmechanismen**

Vorrangig wichtig ist es, bei Eltern und Kindern Medienkompetenz aufzubauen, soziale Kontrollmechanismen zu nutzen und diese Lösungen miteinander zu kombinieren.

- Bevor Sie mit Ihrem Kind im Internet surfen, sollten Sie sich selbst über das Angebot für Kinder informieren. Nicht alle für Kinder angebotenen Seiten sind auch wirklich für sie geeignet. Die FSM hat eine Übersicht empfehlenswerter Kinderseiten für Sie zusammengestellt. Diese finden Sie auf der Website der FSM unter <http://www.fsm.de/links/kinderseiten>.
- Surfen Sie zunächst mit Ihrem Kind gemeinsam.
- Begrenzen Sie die Zeit, die Ihr Kind im Internet verbringt und achten Sie darauf, dass es andere Aktivitäten, vor allem körperliche Bewegung, und Freundschaften nicht vernachlässigt.
- Stellen Sie den Computer nicht ins Kinderzimmer, sondern an einen Platz in Ihrer Wohnung, der häufig frequentiert wird und somit eine schnelle Kontrolle aber auch Ansprechmöglichkeit für ihr Kind gewährleistet.
- Zeigen Sie Ihrem Kind nur moderierte, d.h. überwachte Chats.
- Sprechen sie mit Ihrem Kind über problematische Angebote des Internets. So ist es nicht unvorbereitet, wenn es auf eine Seite stößt, die nur für Erwachsene gedacht ist und kann die Informationen besser verarbeiten.
- Reden Sie regelmäßig mit Ihrem Kind über seine Internet-Erlebnisse.
- Beachten Sie jedoch auch, dass aus Kindern Jugendliche werden. Teenager brauchen ihre Privatsphäre für die Identitätsbildung. Der Internet-PC sollte dann im eigenen Zimmer stehen, was eine angemessene Aufsicht aber nicht ausschließen muss.
- Auch in dieser Phase gilt: Bleiben Sie immer der Ansprechpartner Ihres Kindes.

### **Datenschutz**

Ermahnen Sie Ihr Kind eindringlich, keinerlei persönliche Angaben, wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer usw. innerhalb des Internets, d.h. z.B. in Chats, Foren, Gästebüchern, Anmeldeformularen preiszugeben.

Erklären Sie Ihrem Kind, dass es sich andernfalls verschiedenen Gefahren aussetzt , z.B. durch die Herausgabe von Adresse oder Telefonnummer der Belästigung durch fremde, häufig erwachsene Personen z.B. auf dem Schulweg oder über das Telefon.

### **E-Mail-Adressen**

Vermeiden Sie die Einrichtung kostenloser E-Mail-Adressen für Ihr Kind. Sie werden häufig als Adressaten für Werbemails benutzt.

Richten Sie für Ihr Kind zwei E-Mail-Adressen ein. Die eine sollte nur für den vertrauten persönlichen Austausch mit bekannten Freunden dienen, die andere nur für den öffentlichen Kontakt, z.B. für die Teilnahme an Gewinnspielen. Die Post der öffentlichen Adresse sollte immer nur nach vorheriger Durchsicht an die Kinder weitergegeben werden, bei der privaten sollte dann auch das Postgeheimnis respektiert werden.

### **Persönlicher Kontakt**

Weisen Sie Ihr Kind darauf hin, dass sich auch Erwachsene oftmals im Internet als Kinder ausgeben.

Daher ist vor allem bei einer Verabredung mit einer Internet-Bekanntschafft die Zustimmung der Eltern erforderlich. In jedem Fall sollte Ihr Kind dann ein Treffen an einem öffentlichen Ort vereinbaren und eine erwachsene Vertrauensperson mitnehmen.

### **Öffnen unbekannter Dateien**

Weisen Sie Ihr Kind darauf hin, niemals Dateianhänge von E-Mails (attachments) von unbekanntem Absendern zu öffnen, da diese Viren oder bedenkliche Inhalte enthalten können.

### **Suchmaschinen**

Um den oben genannten Risiken vorzubeugen, sollten Sie z.B. als Startseite eine Suchmaschine für Kinder einrichten. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der o.g. Übersicht von Kinderseiten.

### **MP3-Dateien**

Mit MP3-Dateien ist es möglich, Musik auf bis zu 1/10 des ursprünglichen Umfangs zu komprimieren. Dadurch können enorme Datenmengen schnell über das Netz verbreitet werden.

Es ist auch möglich, solche MP3-Dateien selber herzustellen und über den Computer oder einen speziellen MP3-Player abzuspielen. Besonders bei musikbegeisterten Jugendlichen ist dies sehr beliebt.

Da Musikwerke aber urheberrechtlich geschützt sind, sind Vervielfältigungen nur mit Zustimmung des Urhebers oder zum rein privaten Gebrauch zulässig. Eine unentgeltliche Weitergabe im Freundeskreis ist somit erlaubt.

Allerdings sind viele MP3-Dateien in Internet-Tauschbörsen zu finden, die fast ausschließlich ohne Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers angeboten werden. Die Nutzung ist daher in vielen Fällen illegal und schadet darüber hinaus den Künstlern. Musik ist nicht nur ein Kulturgut, sondern hat auch einen wirtschaftlichen Wert, der entsprechend bezahlt werden muss.

## VI. Technische Lösungen

Auch wenn selbstbestimmte Mediennutzung das Ziel sein muss, technische Mängel nach wie vor auftreten und absoluter Schutz niemals erreichbar sein wird: Der Einsatz von Filter-Programmen macht Sinn.

Es wird bereits eine Vielzahl von Filtersoftware für den Jugendschutz angeboten, die ständig weiterentwickelt wird. So gibt es mittlerweile bei einigen Onlinediensten kostenlose Programme, mit denen Zugänge zu bestimmten Informationen, Grafiken oder Diskussionsgruppen blockiert werden können. Außerdem können auch zeitliche Begrenzungen für das Onlinesurfen einprogrammiert werden. Sie können Listen erstellen, was Ihr Kind sehen und lesen darf und was unzugänglich bleiben soll. Wählen Sie die Seiten, die Ihr Kind aufrufen bzw. nicht aufrufen darf, mit Hilfe der Dienstprogramme aus.

### Filter

Die Installation von Filtersoftware ist gegenwärtig ein geeignetes Mittel, unerwünschte Inhalte aus dem Internet herauszufiltern. Weil die Filter sich nicht eigendynamisch an neue Gegebenheiten anpassen können, ist es notwendig die Filterbedingungen stets zu aktualisieren.

Grundsätzlich gibt es drei Arten von Filter:

1. keyword-blocking, reagiert auf „Schlüsselbegriffe“
2. site-blocking, filtert Problemseiten
3. page-labeling

#### zu 1.

Beim „keyword-blocking“ werden auf Grund von Schlüsselbegriffen Negativlisten erstellt, woraufhin ein Suchprogramm Webseiten kontrolliert und bei Übereinstimmung mit der Negativliste die aufgerufene Seite sperrt. Allerdings werden auch Seiten gesperrt, die sich beispielsweise kritisch oder aufklärend mit den Begriffen aus der Negativliste auseinandersetzen.

#### zu 2.

Das „site-blocking“ erfordert redaktionelle Arbeit, d.h. bestimmte Webseiten werden komplett mittels Eingabe der URL gesperrt. Problematisch ist einerseits der Zeitaufwand. Andererseits ist es nicht realisierbar, alle für bedenklich zu haltenden Seiten einzupflegen. Zu schnell wächst und ändert sich das Angebot im Internet.

#### zu 3.

Das „page-labelling“ basiert auf der Vorarbeit der Seitenautoren. Unter Beachtung von PICS (Platform of Internet Content Selection) wird eine Selbsteinstufung nach Härtegraden der jeweiligen Website angehängt. Der User kann per Filtereinstellung am Browser somit selbst entscheiden, welcher „Härtegrad“ noch aufgerufen werden sollte.

Leider wird die Selbsteinstufung bisher noch von zu wenigen Webseitenautoren benutzen.

Unterstützt wird das „page-labelling“ beispielsweise von der Internet Content Rating Association (ICRA). Nähere Informationen finden Sie auf der Website der Association unter: <http://www.icra.org>.

## VII. Kontrollinstitutionen und Beschwerdestellen

Wie oben bereits erläutert, ist das Internet, zumindest was Angebote auf deutschen Servern betrifft, kein rechtsfreier Raum, sodass die Verbreitung von strafrechtsrelevanten Inhalten nach der deutschen Rechtslage geahndet werden kann.

Problematisch ist allerdings, dass aufgrund der Unübersichtlichkeit und Dynamik des Mediums Internet eine umfassende Kontrolle nicht realisierbar ist, sodass durchaus die Möglichkeit besteht, auf strafbare und jugendgefährdende Seiten zu gelangen. Um aber ein hohes Maß an Jugendschutz gewährleisten zu können, ist daher die Mithilfe der Nutzer unentbehrlich.

Sollten Sie als Eltern oder Ihre Kinder auf bedenkliche Seiten beim Surfen im Internet stoßen, so haben Sie die Möglichkeit, dies bei den unten aufgelisteten Organisationen zu melden. Dabei sollten Sie beachten, dass das Herunterladen derartiger Texte oder Bilder auf die Festplatte strafbar ist. Notieren Sie sich also lediglich die Adresse als Fundstelle und leiten Sie diese an eine der unten genannten Einrichtungen - oder an jede Polizeidienststelle - weiter. Würde man strafbare Inhalte auf Ihrer Festplatte finden, könnten Sie selbst sehr leicht in Verdacht geraten, diese zu nutzen, was dann zu polizeilichen Untersuchungen gegen Sie führen würde.

An folgende Kontrollinstitutionen können Sie sich wenden:

### **<http://www.fsm.de>**

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter (FSM) existiert seit 1997. Der Verein widmet sich besonders dem Jugendschutz und der Bekämpfung illegaler Inhalte in Online-Medien. Seine Mitglieder sind Medien- und Telekommunikationsverbände sowie Unternehmen, die Online-Angebote betreiben.

Auf der Website der FSM haben Sie die Möglichkeit, über ein Beschwerdeformular (<http://www.fsm.de/?s=Beschwerdeformular>) illegale Inhalte anzuzeigen.

Sie können Sie aber auch per E-Mail an die Beschwerdestelle wenden. Die Adresse lautet: [hotline@fsm.de](mailto:hotline@fsm.de).

Die FSM ist Gründungsmitglied der Inhope (Internet Hotline Providers), eines internationalen Dachverbandes nationaler Beschwerdestellen. Nähere Informationen über Inhope finden Sie im Internet unter: [www.inhoe.org](http://www.inhoe.org).

### **<http://www.jugendschutz.net>**

[jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net) ist die Zentralstelle der Obersten Jugendschutzbehörden für Jugendschutz in Mediendiensten mit Sitz in Mainz. Diese wurde im Sommer 1997 auf Anregung der Jugendministerinnen und Jugendminister der Bundesländer auf der Grundlage des MDStV eingerichtet. Entsprechend ist diese Behörde in erster Linie für Angebote zuständig, die sich an die Allgemeinheit richten (näheres zum MDStV s. S. 11).

[Jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net) durchsucht aktiv das Internet nach jugendgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten, fungiert aber gleichzeitig auch als Beschwerdestelle.

Sie erreichen [Jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net) per E-Mail unter: [hotline@jugendschutz.net](mailto:hotline@jugendschutz.net).

Außerdem steht auch auf der Website der Einrichtung ein Beschwerdeformular zur Verfügung: [www.jugendschutz.net/Beschwerdeformular.htm](http://www.jugendschutz.net/Beschwerdeformular.htm)

**<http://www.eco.de>**

eco electronic commerce Forum e.V. (eco) ist der Verband der deutschen Internet-Wirtschaft. 1996 gründete der Verband einen Arbeitskreis, die Internet Content Task Force (ICTF), dessen vorrangige Aufgabe die Überwachung von usenet Newsgroups ist. Die Beschwerdeline ist aber für Dienste aller Art im Internet eingerichtet.

Das Beschwerdeformular finden Sie auf der Homepage von Eco unter: <http://www.eco.de/servlet/PB/menu/1020201/index.html>

Die entsprechende E-Mail-Adresse lautet: [hotline@eco.de](mailto:hotline@eco.de)

**<http://www.bka.de>**

Das Bundeskriminalamt informiert über Gesetze zur Pornographie und Kinderpornographie und bietet eine Liste aller Landeskriminalämter an, die zum Teil Beschwerdeseiten gegen Missbrauch im Netz betreiben.

Sie können sich unter folgender Adresse per E-Mail an das BKA wenden: [info@bka.de](mailto:info@bka.de)

**<http://www.hagalil.com>**

Hagalil ist eine Website zum Judentum in Europa, die seit 1995 versucht, das Judentum bzw. jüdisches Leben aus ganz verschiedenen Kontexten heraus zu betrachten. Hagalil betreibt auch eine Meldestelle für nazistische, fremdenfeindliche und antisemitische Inhalte.

Das Beschwerdeformular finden Sie unter: <http://www.nazis-im-internet.de/nazis-anzeigen/meldeformular.htm>

Die E-Mail-Adresse von Hagalil lautet: [hagalil@hagalil.com](mailto:hagalil@hagalil.com)

## **VIII. Literatur**

Richard, Jugendschutz im Internet, Ein aktueller kritischer Wegweiser für Lehrer und Eltern, S. 86.

Hoeren, Internetrecht 2002, S. 9 ([http://www.uni-muenster.de/jura.itm/hoeren/material/Skript\\_Juli\\_2002.pdf](http://www.uni-muenster.de/jura.itm/hoeren/material/Skript_Juli_2002.pdf))

Jahnel-Mader, EDV für Juristen - Eine Einführung in die Rechtsinformatik, S. 165.

Gerke, Rechtswidrige Inhalte im Internet, S. 38

Lackner/Kühl, StGB, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, § 184

Machill/Neuberger/Schindler, Transparenz im Netz-Funktionen und Defizite von Internet-Suchmaschinen, S. 7.

Hoffmann-Riem, Schulz, Hamburgisches Medienrecht, S. 46.

Medienkompetenz Netzwerk NRW 2001: Medienkompetenz auf einen Blick, online verfügbar unter; [http://www.mekonet.de/doku/mn\\_kompakt\\_meko.pdf](http://www.mekonet.de/doku/mn_kompakt_meko.pdf)

Medienkompetenz Netzwerk NRW 2002: Filtersoftware auf einen Blick, online verfügbar unter; [http://www.mekonet.de/doku/mn\\_kompakt\\_filter.pdf](http://www.mekonet.de/doku/mn_kompakt_filter.pdf)

### **Weiterführende Literatur:**

Medienkompetenz in Theorie in Praxis. GMK, Bielefeld 2001

Medienkompetenz Version 2002 - Navigationshilfen für Kinder, Jugendliche und Erziehende. GMK, Bielefeld 2002

F. Schell, E. Stolzenburg, H. Theunert. Medienkompetenz. Kopaed-Verlag, München 1999

M. Pohlschmidt (Hg.) : Grundbaukasten Medienkompetenz. Ecmc - Europäisches Zentrum für Medienkompetenz, Marl 2002, online verfügbar unter; [www.mekonet.de](http://www.mekonet.de)